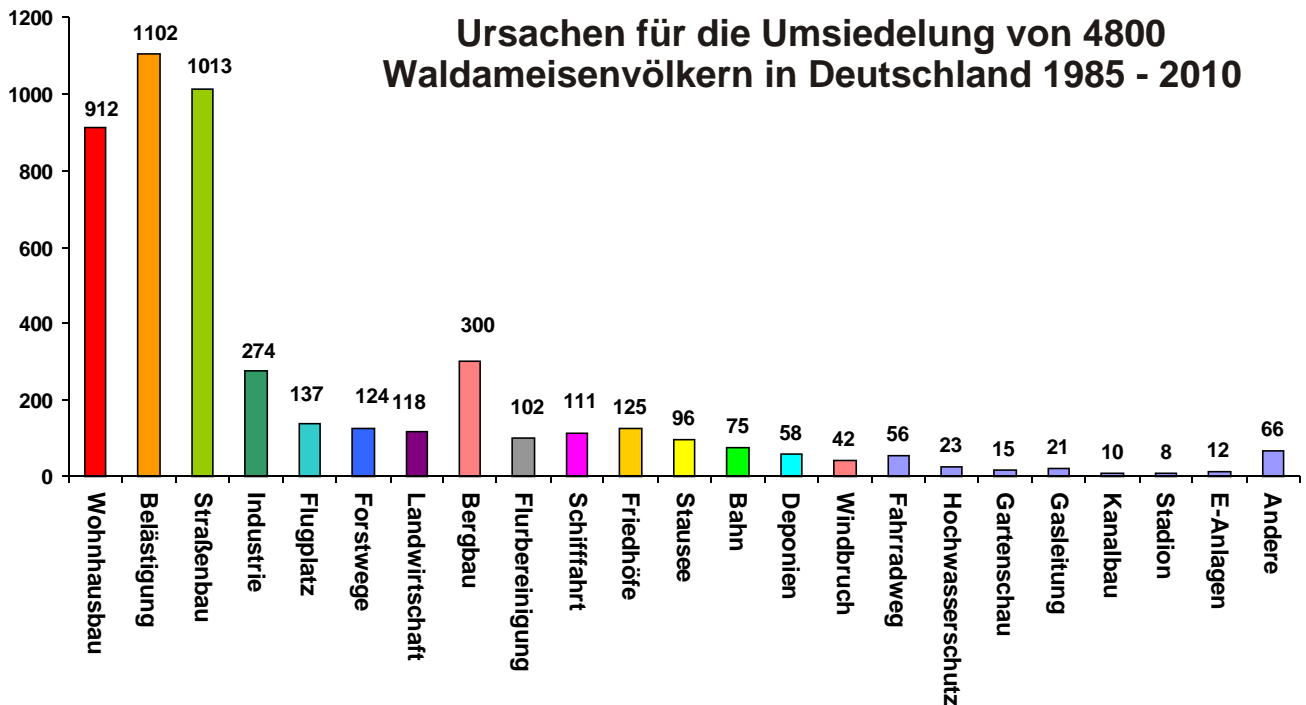




Umsiedelung von Waldameisenvölkern

Kurze Schilderung des Ablaufs





1. Planung

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Bestand der Waldameisenvölker zu kartieren. Dies ist nur durch eine lückenlose Begehung der Baufläche möglich.



2. Begehung der Baufläche

Waldameisenvölker leben auch außerhalb von Wäldern. Z. B. die Wiesenwaldameise (*Formica pratensis*) kann ohne Probleme in stark mit Gras bewachsenen Flächen überleben.



3. Absichern der Nester

Das Kenntlichmachen der Neststandorte muss vor Beginn der Bauarbeiten erfolgen. Vor allem auch an den Zufahrtswegen zu den Baustellen ist dies erforderlich.



Im Winter sind die Ameisennester unter Schnee sehr schlecht zu erkennen, deshalb ist das Kenntlichmachen zum Schutz vor Schäden durch Baumaschinen erforderlich.

Eine Umsiedlung im Winter ist nicht möglich!



4. Zeitraum der Umsiedelung

Erfolgreiche Umsiedelungen von Waldameisenvölkern müssen in den Zeit von März (wenn kein Frost mehr zu erwarten ist) bis Mitte Juli erfolgen. Spätere Umsiedelungen bis **Ende August** sind möglich, diese sind allerdings oftmals nur wenig erfolgreich.



5. Zeitpunkt der Umsiedelung

Der beste Zeitpunkt zur Umsiedelung ist bei der Sonnung, an diesen Tagen versammelt sich das ganze Volk an der Nestoberfläche und verbleibt bis etwa Mitte Mai in der Nestkuppel.



Unmittelbar nach der der Sonnung befinden sich auch die Königinnen noch in der Nestkuppel und beginnen dort mit der Eiablage.



6. Umsiedelung in Wohngebieten

Umsiedelungen in der Nähe von Wohnhäusern sollten nur bis maximal Mitte Mai durchgeführt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Ameisen durch die Eingriffe ins Nest in Panik geraten und in naheliegenden Gebäuden Schutz suchen.



7. Fachkunde erforderlich

Umsiedelungen dürfen nur von fachkundigen Personen mit Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden.



8. Umsiedelung

Erfolgreiche Umsiedelungen sind reine Handarbeit. Es ist sinnvoll, dabei Handschuhe tragen, denn oftmals liegen Glasscherben und andere gefährliche Fremdkörper in den Nestern. Vor dem Körperkontakt der Krabblers kann man sich nicht schützen.



9. Suche nach einem neuen Standort

Wichtig ist, dass diese Flächen langfristig nicht einer Baumaßnahme zum Opfer fallen. Gut geeignet sind lichte Wälder, keine Nordseiten. Es dürfen keine anderen Waldameisenvölker sowie Rossameisen vorhanden sein.



10. Entfernung zum Altstandort

Der Neustandort für das Ameisenvolk muss mindestens 300 m vom Altstandort entfernt sein. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Ameisen an den alten Platz zurückziehen.



11. Futter

Umgesiedelte Völker brauchen dringend Futter. Als Futter eignet Apifonda Bienenfutterteig, oder feiner Haushaltszucker. Dieses Futter wird ins neue Nest mit eingebaut.



Um das umgesiedelte Nest wird ein Ring aus feinem Haushaltszucker gezogen.



12. Nacharbeiten

Die am Altstandort verbliebenen Ameisen beginnen sofort wieder mit dem Nestbau. Diese müssen in Abständen von 5 - 7 Tagen nachgeholt werden.



13. Umzug

2 von 10 umgesiedelten Völkern ziehen von dem neuen Platz weg. Daher sollte bei den Ansiedelungen darauf geachtet werden, dass keine Holzlagerplätze, Schuppen usw. in der Nähe sind.



14. Ausrüstung

Fässer mit großer Öffnung und Tragegriffen, Stockeisen, Motorsäge, Axt, Schaufel und Handschuhe



Jungkönigin



Königin



Arbeiterin



Männchen

Rechtsgrundlagen für den Ameisenschutz

Bundesnaturschutzgesetz

§ 13 Allgemeiner Grundsatz

§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen;

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen;
Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten.

(1) Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Umsiedelungen von Waldameisenvölkern dürfen nur von fachkundigen Personen mit Genehmigung der Naturschutzbehörden durchgeführt werden.

Diese Ausnahmen von § 44 für Not- und Rettungs Umsiedelungen von bedrohten Waldameisenvölkern regelt § 45 Abs. 7 Nr. 2/3 BNatSchG. Erforderliche Ausnahmegenehmigungen erteilen die nach Landesrecht zuständigen Behörden (Obere bzw. Untere Naturschutzbehörde). Stand: 22.03.2011